


Krankmeldungs- und Beurlaubungsverfahren am EMA

Entschuldigungen vom Unterricht wegen Krankheit

Kann ein Schüler / eine Schülerin wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies vor Beginn des Unterrichts über die Homepage mit. Klicken Sie dazu rechts oben auf der Homepage den Icon  für Krankmeldungen an, füllen die mit einem (*) versehenen Felder aus und senden die Krankmeldung anschließend ab.

Dieses System dient ausschließlich der Erstinformation der Schule. Bei der Rückkehr in den Unterricht ist dem Klassenleiter bzw. der Klassenleiterin auf jeden Fall eine schriftliche Entschuldigung von den Eltern über die dafür vorgesehenen Seiten im EMA-Planer vorzulegen.

Beurlaubungen vom Unterricht aus besonderen Anlässen

Freistellungen vom Unterricht aus besonderen Anlässen müssen auf jeden Fall im Voraus und frühzeitig schriftlich beantragt werden – in der Regel spätestens 14 Tage vorher. Beurlaubungen werden von der Schule vorgenommen, nicht von den Erziehungsberechtigten. Anträge zur Befreiung vom Unterricht finden Sie auf der EMA-Homepage unter Service > Downloads.

Über Anträge auf Freistellung unter Angabe der genauen Zeiten und des Grundes entscheidet

- für eine Unterrichtsstunde der/die zuständige Fachlehrer/in
- für einen Schultag der/die Klassenlehrer/in
- für einen Schultag vor oder nach den Ferien die Schulleiterin
- für mehr als einen Schultag die Schulleiterin.

Vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nach den Durchführungsbestimmungen zu §42 des Niedersächsischen Schulgesetzes „nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen die Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde.“ Nicht beurlaubte Schüler/innen haben für Fehlzeiten vor und nach den Ferien ein ärztliches Attest vorzulegen.

Beurlaubung wegen religiöser Feste:

Für Feiertage der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften, die nicht unterrichtsfreie Tage sind, ist den Schülerinnen und Schülern auf Antrag die Gelegenheit zu geben, an der religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, sofern diese während der Unterrichtszeit stattfindet. Ein Nachweis über die Teilnahme kann verlangt werden.

Entsprechend kann für das Zuckerfest am Ende des Fastenmonats Ramadan eine Befreiung für den ersten Tag des Zuckerfestes im Vorfeld (siehe oben) beantragt werden, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder entsprechenden Feiern zu befreien.

RdErl. d. MK v. 1.11.2012, Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

Entlassung aus dem Unterricht wegen Krankheit

Sollte ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit vor Unterrichtsschluss um vorzeitige Entlassung bitten, meldet er/sie sich bei der zuständigen Fachlehrkraft, die die Entlassung im Klassenbuch und im EMA-Planer vermerkt. Die Eltern dokumentieren die Kenntnisnahme dieser Mitteilung durch ihre Unterschrift.

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

In Einzelfällen kann es notwendig sein, dass Schüler oder Schülerinnen den Unterricht der letzten Unterrichtsstunde wenige Minuten früher verlassen müssen wegen sehr weiter Anfahrtswege mit ungünstiger Taktung der öffentlichen Verkehrsmittel. Das gilt nicht für den Regelfall der Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet. Ein Antragsformular für diese Einzelfallregelung finden Sie unter Service > Downloads.